

Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (UStG – § 2b) in Bezug auf Schülerfirmen in Sachsen

Diese Neuregelung wird seit mehreren Jahren auf Bundesebene behandelt. Sie finden im Folgenden sowohl den Prozess als auch den aktuellen Stand.

Stand 08/2024

Erneute Verschiebung der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes

Die Bundesregierung plant eine erneute Verlängerung der Nichtanwendung von § 2 Umsatzsteuergesetz um zwei weitere Jahre. Das würde zunächst bedeuten, dass Schülerfirmen bis zum 31.12.2026 entsprechend den bisherigen Regelungen agieren können. Eine Ausnahmeregelung der Umsatzsteuerpflicht, die Schülerfirmen betrifft, wird auf Bundesebene diskutiert.

Ob es tatsächlich zu dieser Verlängerung kommt, wird erst mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens Ende 2024 feststehen. Eine verbindliche Information erhalten Sie von der Servicestelle Schülerfirmen, sobald dieser Beschluss rechtskräftig ist.

Stand 01/2023

Verschobene Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes

Die ursprünglich zum 01.01.2023 geplante Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (UStG – § 2b) wurde auf den 01.01.2025 verschoben. Im Bundesrat wurde einer Verschiebung um zwei Jahre zugestimmt. Damit wird bis einschließlich 31.12.2024 die bisherige Rechtslage fortgeführt. Das bedeutet, dass Schülerfirmen entsprechend den bisherigen Regelungen agieren können. Schülerfirmen, die die unten genannten Empfehlungen beachten, machen dennoch nichts falsch.

Stand 09/2022

Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes - Empfehlungen für Schülerfirmen in Sachsen

Im Rahmen einer EU-Richtlinie gibt es ab dem 01.01.2023 eine Neuregelung im Umsatzsteuergesetz (§ 2 b UStG). Diese betrifft die Umsatzbesteuerung von Gebietskörperschaften in Deutschland. Da diese auch Träger von Schulen sind und wenn diese Schulen über eine oder mehrere Schülerfirmen verfügen, sind diese dann auch umsatzsteuerpflichtig.

Aktuelle Situation

Nach Recherche der Servicestelle Schülerfirmen Sachsen sind bislang nahezu alle Schülerfirmen an staatlichen Schulen **nicht rechtlich selbstständige Schulprojekte**.

Bezüglich ihrer Finanzen haben sie sich bisher in der Regel auf die Kleinunternehmerregelung bezogen und somit keine Umsatzsteuer nachweisen müssen. In den meisten Fällen wurde keine spezielle Regelung der Rechtsträgerschaft vorgenommen. Mit der Neuregelung werden die kommunalen Schulträger umsatzsteuerpflichtig und damit auch die Schülerfirmen, die sich in deren (wirtschaftlicher) Verantwortung befinden.

Schülerfirmen an einer privaten Schule unterstehen einem privatrechtlichen Träger. Der privatrechtliche Träger ist den Rechten und Pflichten im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unterworfen, wobei er auch die Umsätze der Schülerfirma zu berücksichtigen hat. Schülerfirmen in dieser rechtlichen Konstellation sind von der Neuregelung nicht betroffen.

Welche Möglichkeiten haben Schülerfirmen ab dem 01.01.2023?

Die Servicestelle Schülerfirmen Sachsen hat ein Rechtsgutachten beauftragt. Demnach gibt es drei Möglichkeiten für Schülerfirmen, mit der Neuregelung umzugehen:

- Der Rechtsträger des nicht rechtlich selbstständigen Schulprojektes Schülerfirma ist der kommunale Schulträger. Die Schülerfirma informiert den Schulträger jährlich über ihre Umsätze, damit der Schulträger diese in seiner Steuererklärung berücksichtigen kann und entsprechend Umsatzsteuer abführt.
- Der Rechtsträger des nicht rechtlich selbstständigen Schulprojektes Schülerfirma ist eine andere Institution, in der Regel der jeweilige Schulförderverein. Die Schülerfirma agiert unter dem Dach des Schulfördervereins. Der Schulförderverein berücksichtigt die Umsätze der Schülerfirma in seiner Steuererklärung.
- Die Schülerfirma ist eine rechtlich selbstständige Institution. Das setzt eine Unternehmensgründung voraus und schließt sämtliche Rechte und Pflichten eines Wirtschaftsunternehmens ein.

Jede Schule bzw. jede Schülerfirma muss bis Jahresende 2022 für sich entscheiden, welche der Möglichkeiten sich unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gegebenheiten am besten umsetzen lässt.